

SPRECHEN-HÖREN-LERNEN FÖRDERN Landesverband Hessen e.V.

Geschäftsstelle: SPRECHEN-HÖREN-LERNEN FÖRDERN e.V., Haydnstraße 27, 35440 Linden



Linden, den 27. 04. 2013

Resolution

Die Mitgliederversammlung des Verbandes Sprechen-Hören-Lernen Fördern LV Hessen e.V. (SHLF) hat sich mit dem Thema Inklusion von Menschen mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderungen auseinandergesetzt und nachfolgende Resolution verabschiedet:

Inklusion ist ein Entwicklungsprozess, der in alle gesellschaftlichen Ebenen eingreift. Beginnend bei der Früherkennung von Problemen, hin zur Frühförderung, Bildung, Aus- und Weiterbildung zu selbstbestimmtem Leben und einem sozialversicherungspflichtigem Arbeitsplatz.

Entsprechend Artikel 24 der UN-BRK ist Ausgangspunkt jeglicher individuellen Bildungsplanung, dass Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten beste Bildungs- und Ausbildungschancen erhalten. Dies schließt die Wahlmöglichkeit des Bildungsweges ein.

Für einen erfolgreichen Weg benötigen Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in den Schwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation oder Lernen spezifische Rahmenbedingungen. Unter fachpädagogischen Gesichtspunkten sind Aspekte wie frühe Förderung und präventive Angebote, Beachtung und Sicherstellung pädagogischer Standards, sowie Entwicklung kommunikativer Kompetenzen unabdingbar. Ziel muss eine passgenaue Förderung von Anfang an sein.

Dabei sind gerade in der schulischen Bildung besondere Lernformen erforderlich und müssen ermöglicht werden. Individuelle Bedürfnisse müssen dabei erkannt und berücksichtigt werden – beginnend bei der Wochenplanarbeit bis hin zu fest strukturiertem Unterricht. Der Unterricht muss allen Schülerinnen und Schülern gerecht werden. Daneben ist es unerlässlich, dass Schule an den Erfahrungshintergründen der Kinder anschließen und auf Lebenssituationen vorbereiten muss.

SHLF macht immer wieder deutlich, dass es nicht ausschließlich um den Förderort geht, sondern darum, dass gerade Kinder und Jugendliche mit einer Lernbehinderung durch entsprechende unterstützende Maßnahmen während der Schulzeit und beim Verlassen der Schule, in der Lage sind, einen Berufsabschluss zu erlangen – wenn sie denn die nötige Unterstützung durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bekommen

Sprechen-Hören-Lernen Fördern, LV Hessen fordert die Hessische Landesregierung auf dafür Sorge zu tragen, dass:

- eine generelle Gleichstellung der Menschen mit Lernbehinderung im SGB II, III und IX stattfindet, damit der Anspruch auf berufliche Rehabilitation vorhanden ist;
- die Aufnahme der Lernbehinderung in die Matrix des Hessischen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention stattfindet;

Gemeinnütziger Verein – Sitz Frankfurt am Main

1. Vorsitzender: Hans-Jürgen Jung, Haydnstraße 27, 35440 Linden, Telefon 06403-64511, Fax. 06403-690377
www.shlf.de – eMail: lvhessen@shlf.de

Vereinskonto. Volksbank Mittelhessen BLZ 513 900 00, Konto-Nr. 14 74 74 00

- es eine umfassende Beratung der Eltern bei der Schulwahl ihres Kindes und der Jugendlichen beim Übergang von der Schule in eine Ausbildung gibt;
- es eine ausreichende Fall bezogene Ausstattung von Beratungs- und Förderzentren gibt, so dass sowohl im Zentrum selbst als auch in der Beratungs- und Zuweisungsstruktur so ausgestattet werden, dass sie ihrem Auftrag gerecht werden können;
- für den inklusiven Unterricht Qualitätsstandards entwickelt, festgeschrieben und umgesetzt werden;
- berufsvorbereitender und –orientierter Unterricht verstärkt im inklusiven System stattfindet;
- für die Sekundarschulen I die Voraussetzungen zu schaffen sind, dass der Berufsorientierte Abschluss entsprechend der VOSB umgesetzt werden kann;
- die Ressourcen für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in inklusiven Schulen erhöht werden, ebenso für die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache;
- eine verstärkte Zusammenarbeit von Schule, Jugend- und Sozialhilfe stattfindet;
- der Nachteilsausgleich verpflichtend gemacht wird und nicht die Entscheidung ob und wie er zu gewähren ist in das Benehmen der einzelnen Schule gestellt ist;
- Gebärdensprache für hörgeschädigte Kinder im Unterricht, wo notwendig, verpflichtend eingesetzt wird;
- Die Beratung von Schüler/-innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen durch die Reha-Berater der Bundesagentur für Arbeit im letzten Schuljahr, sowohl an den Förderschulen als auch an den Sekundarschulen I im letzten Schuljahr verpflichtend ist;
- Die Aufnahme des Integrationsfachdienstes in die schulische Arbeit stattfindet (§§ 109 ff SGB IX);
- eine schneller, adäquater und den Bedarfen der einzelnen Schule angemessener Ersatz für SchuB-Klassen zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in eine Ausbildung geschaffen wird.

Wir sind sicher, dass die Umsetzung der UN-BRK und der Hessisches Aktionsplan nicht innerhalb kurzer Zeit umgesetzt werden können, sondern es sich um eine gesamt gesellschaftliche Querschnittsaufgabe für die kommenden Jahre handelt. Damit Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen aktiv teilhaben können bedarf es einer umfassenden Beratung von Eltern auf diesem Weg.

Die für eine gelingende Inklusion so oft beschriebenen notwendigen Maßnahmen für Bildung, Ausbildung und Arbeit bedürfen vor allem aber einer Veränderung der Lehrerbildung, der Fortbildung und vor allem der Verzahnung der Systeme.

Hans-Jürgen Jung
Vorsitzender

Ursula Häuser
stellv. Vorsitzende

SPRECHEN-HÖREN-LERNEN FÖRDERN

Landesverband Hessen e.V.

§ 1 Name, Gliederung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 30. Juni 1970 in Frankfurt am Main gegründete Verein führt den Namen

SPRECHEN-HÖREN-LERNEN FÖRDERN
Landesverband Hessen e.V.

zur Förderung von Menschen mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderungen

2. Der Verband hat seinen Sitz in Linden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
Als Postanschrift gilt die Anschrift der Geschäftsstelle.
- 3.

Der Verband ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderungen und ihren Angehörigen sowie von Menschen die diesen Personenkreis unterstützen und fördern bzw. ihm nahe stehen, auf Landesebene. Er gliedert sich in Selbsthilfevereine auf Kreis- und Ortsebene.

4. Der Verband ist politisch sowie konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Verbands ist die Förderung und Unterstützung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen und Menschen mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderungen aller Altersstufen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Gründung von Selbsthilfevereinen auf Kreis- und Ortsebene, Aufbau und Begleitung von Selbsthilfegruppen,
 - b) Unterstützung, Begleitung und Beratung von Vereinen, Selbsthilfegruppen, Menschen mit Sprach-, Hör-, und Lernbehinderungen, ihren Eltern und weiteren Mitgliedern,
 - c) Informationen und Fortbildungen in allen Bereichen der Förderung der Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung, insbesondere zu Früherkennung, vorschulischen, schulischen, schulergänzenden, gesellschaftlichen, beruflichen, gesundheitlichen Fragestellungen und Unterstützung bei der Einrichtung der dazu notwendigen Fördermaßnahmen,
 - d) Interessenvertretung gegenüber Öffentlichkeit, Politik, öffentlicher Verwaltung und weiteren Institutionen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens.
2. Der Verband setzt sich mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber der genannten Personengruppe ein. Er gibt heraus und verbreitet zu diesem Zweck Informations- und Aufklärungsschriften und nutzt alle Möglichkeiten der öffentlichen Darstellung der Probleme und Unterstützungsmöglichkeiten.
 - a) Der Verband kann gemeinnützige Einrichtungen gründen und unterhalten, die der Förderung und / oder Betreuung von Menschen mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderungen oder von Lernbehinderung Bedrohten dienen.

b) Der Verband legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen / religiösen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielrichtung.

c) Der Verband ist Mitglied im LERNEN FÖRDERN - Bundesverband und kann Mitglied in anderen Verbänden ähnlicher Zielrichtung sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens.
5. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mittel des Verbandes

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Landesverband durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe der an den Landesverband abzuführenden Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes sind juristische und natürliche Personen.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Zu den juristischen Personen gehören die Vereine auf Kreis- und Ortsebene. Die Orts- und Kreisvereinigungen werden bei ihrer Gründung Mitglied des Landesverbandes, wenn sie dies schriftlich anzeigen und gleichzeitig mitteilen, wer Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Entsprechendes gilt für den Beitritt bereits bestehender Vereine und für juristische Personen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss.

Ein Austritt aus dem Landesverband ist nur zum Jahresende möglich und ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbands verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist von dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Landesverbandes nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt des Verbandes gewährleistet bleibt und gefördert wird.
5. Der Landesverband kann Fördermitglieder aufnehmen, die den Verband finanziell oder ideell unterstützen. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet keine ordentliche Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die weder dem Vorstand angehören, noch in einem Beschäftigungsverhältnis des Landesverbandes oder seiner Untergliederungen stehen dürfen,
 - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Auflösung des Landesverbandes
 - g) der Beschluss einer Beitragsordnung
 - h) der Beschluss der Wahlordnung unter Berücksichtigung von §7-8 der Satzung
 - i) die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand alle zwei Jahre einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für notwendig hält, das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Einladungsfrist mit Übersendung der Tagesordnung beträgt für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen 2 Wochen. Die Einladung kann per Mail erfolgen, sofern ein Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verband bestimmt hat.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Jedes juristische Mitglied hat 3 Stimmen, jedes natürliche Mitglied hat 1 Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.

5. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt einzeln. Gewählt sind die Kandidaten, die die absolute Mehrheit der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, gilt derjenige als gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.
6. Bei der Wahl der Beisitzer genügt die einfache Mehrheit, sie kann en bloc erfolgen.
7. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
8. Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Mehrheit, die Auflösung des Verbandes nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Art der Wahl und einer Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
10. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Versammlungsleitung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch einer anderen Person übertragen werden.
11. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Bei allgemeinem Schriftverkehr ist die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds ausreichend. Zum erweiterten Vorstand gehören weitere Beisitzer. Dem Vorstand sollen Menschen mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderungen oder Angehörige von Menschen mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderungen angehören.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Die Arbeit des Vorstandes wird nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung geleitet.
3. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder auf der Vorstandssitzung, zu der der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einlädt. Die Einladung kann per Mail erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten sind. In Eilfällen kann die Beschlussfassung telefonisch, per Mail oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung werden Aufwandsentschädigungen, Übernachtungs-, Sitzungs- und Tagegelder geregelt.

7. Entstandene Auslagen können den Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Aufwandsentschädigungen, Übernachtungs-, Sitzungs- und Tagegelder sowie die Erstattung von Reisekosten und weiteren Auslagen werden in der Geschäftsordnung geregelt. Vorstandsmitgliedern, die auf eine Auszahlung dieser Beträge verzichten, kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Eine detaillierte Aufstellung mit entsprechender Verzichtserklärung ist vorzulegen.

§ 9 Arbeitskreise

1. Zur Prüfung wichtiger Fragen können Arbeitskreise eingerichtet werden.
2. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden durch den Vorstand berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte den Arbeitskreisvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand des Landesverbandes eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes Hessen an den LERNEN FÖRDERN- Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(LERNEN FÖRDERN- Bundesverband Vereinsregister Münster Nr. VR 1849, Finanzamt Stuttgart-Körperschaften Steuer Nr. 99059/04064 SG: IV / 42)

§12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft

Linden, den 23.8.2013

.....
Hans-Jürgen Jung

1. Vorsitzender

.....
Ursula Häuser

2. Vorsitzende

Pressemitteilung

Schnelle Rettung für hörgeschädigte Menschen

Telefondolmetschdienst vermittelt kostenlos Notrufe bundesweit

Rendsburg, 06. Dezember 2013. Es kommt als Nikolausgeschenk verpackt – ist aber eine Sensation: Notrufe können ab sofort von allen hörgeschädigten Menschen bundesweit und kostenlos über die Tess – Relay-Dienste telefonisch abgesetzt werden. Die Vermittlung erfolgt über Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetscher direkt zu der zuständigen Notrufleitstelle.

Vorbei sind die Zeiten, in denen hörgeschädigte Menschen auf fremde Hilfe warten mussten, um einen telefonischen Notruf zur 110 oder 112 zu tätigen. Ab sofort kann jeder selbst die Feuerwehr oder die Polizei anrufen, und das mit Smartphone, Tablet-PC, SIP-Telefon oder PC mit Internetverbindung. „Jeder hörgeschädigte Mensch in Deutschland kann unser Notrufangebot kostenlos nutzen“, erklärt Sabine Broweleit, Geschäftsführerin der Tess – Relay-Dienste GmbH. Alles was nötig ist, ist eine Registrierung als „Notrufrkunde“ und die passende Software. „Die Registrierung ist notwendig, damit wir anhand der hinterlegten Adressdaten die zuständige Notrufleitstelle ermitteln können und um eventuelle Rückrufe zu ermöglichen“, erläutert S. Broweleit.

Für einen Notruf über die Relay-Dienste ruft der gehörlose Anrufer über eine Videoverbindung einen Gebärdensprachdolmetscher an. Dieser verbindet mit der zuständigen Notrufleitstelle und übersetzt das Telefonat simultan für den gehörlosen Anrufer und den hörenden Teilnehmer der Notrufleitstelle. Für alle hörgeschädigten Menschen, die nicht gebärden, übersetzt ein Schriftdolmetschdienst, in einer Chatanwendung. Hier können hörgeschädigte Anrufer auch selbst sprechen und nur die Antworten ablesen.

„Wir haben die technische Möglichkeit, den Notruf eines hörgeschädigte Menschen in Gebärdensprache oder Schriftsprache anzunehmen und zu vermitteln – also tun wir es“, erläutert S. Broweleit die Beweggründe für die freiwillige Leistung der Relay-Dienste. „Damit können wir endlich eine weitere Barriere für gehörlose und hörgeschädigte Menschen abbauen, wenn auch nur in unseren Öffnungszeiten montags bis sonntags von 08.00 bis 23.00 Uhr.“

„Wir sind sehr froh darüber, dass die Bundesnetzagentur, in deren Auftrag wir die Telefonvermittlungsdienste zur Verfügung stellen, unserem Angebot eines Notrufs für alle hörgeschädigte Menschen in Deutschland zugestimmt hat“, erklärt S. Broweleit. Im Rahmen dieser Beauftragung sind die Öffnungszeiten für die Jahre 2013 und 2014 festgelegt. „Vielleicht ändern sich die Angebotszeiten in der nächsten Auftragsperiode. Dann wäre vielleicht ein Notruf rund um die Uhr möglich. Wir wären bereit.“

Mehr Informationen gibt es unter www.tess-relay-dienste.de.

Abdruck honorarfrei, Beleg erbeten

Redaktionskontakt: Nadine Brohm, Tel. 0 43 31/ 58 97-24, brohm@tess-relay-dienste.de

Informationen zu den Tess-Relay-Diensten erhalten Sie bei:

Tess-Relay-Dienste GmbH
Hollesenstr. 14
24768 Rendsburg
Tel.: 0 43 31/ 58 97-23
Fax: 0 43 31/ 58 97-51
Email: info@tess-relay-dienste.de

Die Tess Relay-Dienste GmbH ist ein bundesweiter Telefon-Vermittlungsdienst für hörgeschädigte Menschen. Der Dienst bietet Dolmetscherleistungen am Telefon in Gebärdensprache (TeSign) und in Schriftsprache (TeScript) an. Dadurch wird es gehörlosen, ertaubten und stark schwerhörigen Menschen ermöglicht, eigenständig mit hörenden Menschen zu telefonieren.

Ihren öffentlichen Auftrag erhält Tess von der Bundesnetzagentur und führenden Anbietern öffentlicher Telekommunikation.¹ Grundlage ist die notwendige Bereitstellung eines Telefonvermittlungsdienstes gem.

¹ 2013/2014: Communication Services TELE2 GmbH, EWE TEL GmbH, Kabel BW GmbH, Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, M-net Telekommunikations GmbH, NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Seite 2 von 3

§ 45 Telekommunikationsgesetz (TKG), um die Interessen behinderter Endnutzer bei der Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

Entstanden ist Tess aus einem gemeinsamen Projekt der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten - Selbsthilfe und Fachverbände e. V. und der Deutschen Telekom AG. Seit dem 1.1.2009 arbeitet Tess als Regeldienst. Er ist für private Telefonate an allen Wochentagen von 8.00-23.00 Uhr und für berufliche Telefonate montags bis donnerstags von 8.00-18.00 Uhr und freitags von 8.00-17.00 Uhr erreichbar.

Die Dienste TeSign und TeScript

TeSign, der Videodolmetschdienst ist für gehörlose Menschen geeignet. Sie nehmen über einen PC mit Webcam (Internetverbindung) oder einem Bildtelefon (Telefonverbindung) Kontakt zum Gebärdensprachdolmetscher auf. Dieser stellt dann eine Telefonverbindung zum gewünschten Gesprächspartner her und übersetzt das Gespräch simultan von Deutscher Gebärdensprache in deutsche Lautsprache und umgekehrt.

TeScript, der Schriftdolmetschdienst eignet sich für hochgradig schwerhörige, sprachgeschädigte, ertaubte und an Taubheit grenzend schwerhörige Menschen, die die Gebärdensprache nicht nutzen. Über einen PC mit Internetverbindung oder ein Schreibtelefon wird der Schriftdolmetscher kontaktiert. Dieser baut dann eine Telefonverbindung zum gewünschten Gesprächspartner auf und übersetzt die Inhalte simultan von Schriftsprache in deutsche Lautsprache und umgekehrt. In diesem Dienst ist auch Voice Carry Over möglich. Dabei spricht der hörgeschädigte Anrufer selbst zum hörenden Teilnehmer und die Rückantworten werden schriftsprachlich übersetzt.

Ökologie der Inklusion

„Ökologie“ wendet sich der Wechselbeziehung zwischen Organismen und ihrer Umwelt zu - so die Definition der Biologie.

Im Bereich der schulischen Inklusion ist dieser Begriff ebenfalls verwendbar:

Eine ökologische Sicht kann verdeutlichen, dass ein soziales Ereignis wie die inklusive Beschulung von Kindern nicht angestrebt oder umgesetzt werden kann ohne die selbstverständlichen Wechselwirkungen zu beachten, die mit der „Umwelt“ dieser Maßnahme verbunden sind.

Insofern versteht der Landesverband Baden-Württemberg eine sinnvolle Inklusionsdiskussion immer ökologisch, also unter Beachtung möglicher Aus- und Wechselwirkungen im Umfeld einer inklusiven Beschulung.

Konkret heißt das, was muss im Umfeld inklusiver Einrichtungen, also im inklusive arbeitenden Klassen und Schulen beachtet bzw. gefordert werden, um die Idee nicht an Vereinfachung scheitern lassen.

Das Umfeld ist-zumindest- durch die folgenden Wirkkräfte bestimmt:

Inkludiert arbeitende Klassen.

Inklusionsklassen stehen vor großen Aufgaben. Die Fragen der Individuellen Qualitätssicherung schulischer Maßnahmen stehen gleichrangig neben der Beachtung organisatorischer Voraussetzungen für inklusiven Unterricht. Organisation und Qualität des inklusiven Unterrichts bedingen sich grundsätzlich. Die Beachtung der Komplexität der individuellen Förderaufgaben ist unabhängig vom Lernort. Die Leistungsbewertung und –dokumentation muss der Lebens- und Leistungssituation der einzelnen Schüler folgen. Lernortentscheidungen dürfen nicht vorrangig von Ressourcenfragen dominiert werden. Lernortentscheidungen werden zusammen mit Eltern und fachlich für die individuelle Bildung und Erziehung des Kindes qualifizierten Personen und Institutionen getroffen. Eltern können Personen ihres Vertrauens beteiligen oder mit der Vertretung der individuellen Interessen des Kindes beauftragen.

Grundanforderungen:

- Schülerindividuelle Förderplanung
- Qualifiziertes Personal
- Integrative Förderung
- Sonderpädagogische Diagnostik
- Dokumentation der Förderplanung
- Kooperation der Schularten
- Sonderpädagogen sind keine Aushilfslehrer
- Pädagogische individuelle Schülerbewertung
- Austausch unter gleichstarken beachten
- Lediglich stoffreduzierte Didaktik ist keine Förderdidaktik
- Lernen-Lernen-Konzepte
- Hilfesysteme
- Elternwahlrecht auch für Sonderschüler

Inklusion und Schulverwaltungen

In der Regel sind die Schulverwaltungsbehörden zumindest dreigeteilt in:

- die schulortnahen "Schul-Ämter"
- die zentralverwaltenden „Schul-Ministerien“
- die kommunalen Schulverwaltungen

Zu: schulortnahe Schul-Ämter

- Die hohe Personal-und Organisationsvertrautheit befähigt zu:
 - inhaltorientierter Zuweisung und Führung von Lehrkräften
 - Steuerung von Ressourcen im Bereich von Mittelzuwendung, Raum- Management und Kooperations-Organisation, z.B. mit außerschulischen Bildungs- und Erziehungspartnern.
- Diese anspruchsvollen Aufgaben erfordern:
 - ein fachlich qualifiziertes Personal
 - die Organisation von vor-Ort-Weiterbildungsangeboten
 - die Einrichtung von Supervision
 - das Ermöglichen von Case-Management-Strukturen
 - das unterstützen von Elternbildung, von Eltern-Austausch und Eltern-Foren zur Beratung der lokalen Inklusionssituation

zu: zentralverwaltende Schul-Ministerien

Die Gesamtverantwortung für inklusive Initiativen und inklusiv arbeitende Schulsysteme bedeutet auch im Personalbereich

- Sicherung und Ausbau der notwendigen Fachlichkeit in Hochschule, Verwaltung und in Schulen
- Bereitstellung von Personal-, Zeit- und Finanzressourcen
- Dokumentation und Evaluation der inklusiv arbeitenden Schulen

Zu: kommunale Schulverwaltungen

Die Nähe zu den Schulen und in der Regel auch deren Trägerschaft läßt es zu, dass vor allem in Kooperationsfeld Maßnahmen möglich werden, die den beiden o.g. Verwaltungen so oft nicht möglich sind.

- Organisation von Vereinen, Bildungsinitiativen privater Träger, politische Kräfte, der Kirchen, der Geschäftswelt im Umfeld inklusiv arbeitender Schulen zur Begleitung und Unterstützung von deren Förderarbeit
- Einbinden schulischer Impulse in das Gemeindeleben durch Organisation von Personen- und Firmenpatenschaften, von Ausstellungen, von Ferien-und Freizeitmaßnahmen, von Schulgrenzen überschreitenden Bildungsangeboten mit Partnergemeinden.
- Klären und sichern von lokalen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, von Finanzausweisungen

Die Eltern

Von höchster Bedeutung ist die Haltung der Eltern zu einer schulpraktisch realisierten Inklusion. Die Frage der Akzeptanz der Förderorganisation und der Förderinhalte ist nicht selbstverständlich. Es gilt Ängste auf beiden Seiten ernst zu nehmen und als Arbeitsaufgabe von Schule, Gemeinde und Schulverwaltung, zu betrachten:

- Ängste der Eltern von Kindern mit Leistungs- und/oder Verhaltensauffälligkeiten gegenüber der Begegnung (oder auch Konfrontation) mit nicht im gleichen Maße beeinträchtigten Mitschülern
- Ängste von Eltern mit schulleistungsstärken Kindern vor der Frage, ob ihre Kinder durch die Mitschüler mit erhöhtem Förderbedarf nicht in ihren intellektuellen Möglichkeiten eingeschränkt werden

Inklusion wird dort akzeptiert werden, wo z.B. ausreichende Ressourcen in der notwendigen Fachqualifikation beiden Elternsichten gerecht wird!

Kollegium

Inklusiv arbeitende ,Schulen stehen im Bereich der Kollegen selber ebenfalls vor einem Integrationsproblem:

- Akzeptanz unterschiedlicher Berufsqualifikationen, Besoldungen, Arbeitszeiten
- Ausdiskutieren unterschiedlicher Menschen- und Erziehungsbilder
- Annehmen unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe, Leistungsnachweise, Schulabschlüsse
- Intensivieren von Elternkooperation und Akzeptieren von Eltern als mitspracheentscheidenden Partnern der Inklusionsarbeit
- Bereitschaft zu kollegialer Zielvereinbarungen, Qualitätskontrollen, Dokumentationen von Schülerentwicklungen usw.

Zu Beginn dieses Papiers wurden Forderungen für inkludiert arbeitenden Klassen erhoben. Zum Ende des Papiers sollen aber auch die intern relevanten Faktoren für eine gelungene Inklusion in der Klassengemeinschaft selber genannt werden

Inklusionsklassen

Die Bildung einer Klassengemeinschaft mit heterogener Schülerschaft ist eine nicht selbstverständliche Aufgabe in der Klasse selber:

- Sozialpädagogische und schulpädagogische Handlungskonzepte müssen erarbeitet und von Sozial-und Schulpädagogen gleichberechtigt umgesetzt und begleitet werden
- Gruppendynamische Prozesse sind zu beobachten, Stigmatisierungen zu bearbeiten und individuelle Verarbeitungsgeschichten einzelner Schüler oder von Gruppen müssen fachlich begleitet werden

Es ist nicht zuletzt durch schulinterne Gesprächskultur darauf hinzuwirken, dass nicht an – unterschwellig negativen – Haltungen ein erforderliches gemeinsames Lernen der inklusiv unterrichteten Schüler erschwert oder sogar verhindert wird.



F o r u m 1 / 2014

Liebe Mitglieder, liebe Eltern und Freunde

Ich hoffe, dass Sie alle gesund in das neue Jahr gekommen sind.

Der Jahreswechsel ist eine gute Zeit, um Bilanz zu ziehen, Perspektiven zu entwickeln und um denen zu danken, die für eine gute Bilanz sorgten. Mein Dank gilt den Mitgliedern des Vorstands, die sich offensiv und mit viel Engagement für die Interessen der Menschen mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderung und deren Angehörigen eingesetzt haben.

Wir können uns freuen auf das im Vorjahr Erreichte

Ich denke dabei an die vielversprechenden Regionalgespräche, die wir führten, aber auch an die vielen Diskussionen auf der politischen Ebene, um die Interessen unserer behinderten und beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen zu vertreten und ihre Chancen auf eine aktive Teilhabe zu verbessern.

Wir engagieren uns, um den Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes- „niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ mit Leben zu füllen.

Vor allem aber beteiligen wir uns an der Mitgestaltung des Hessischen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK.

Der durch das Votum der Mitgliederversammlung eingeschlagene Weg stellt den Vorstand auch 2014 vor neue Herausforderungen.

Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung vom 22.03.2013 in Butzbach haben eine Resolution an die hessische Landesregierung gesendet, auf die Reaktion seitens des Kultusministeriums warten wir immer noch.

Wir im Landesverband SPRECHEN-HÖREN-LERNEN FÖRDERN sind in Hessen die einzige Organisation, die sich direkt für die Belange von Menschen mit Sprach-, Hör und Lernbehinderungen und deren Familien einsetzt.

Nutzen haben unsere Mitglieder aber auch alle; die vor ungelösten Fragen stehen wenn es um die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei deren Lebensplanung und -Gestaltung geht, auch wenn sie keine Mitglieder sind. Sie erhalten nicht nur Beratung, sondern durch unsere Arbeit Unterstützung.

In diesem Jahr wollen wir wieder mit Ihnen, mit den Schulen durch unsere Regionalgespräche, der Politik, den Ministerien und anderen diskutieren und sehen, wie wir mehr für Kinder und Jugendliche mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderung erreichen können, damit sie eine Chance auf gute Bildung und damit auch eine Chance auf eine Ausbildung/einen Arbeitsplatz bekommen, der ihnen ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben ermöglichen hilft.

Ihr Vorsitzender
Hans-Jürgen Jung

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag 2013/2014

85 Jahre

Frau	Liesel Goerres	02.01.1928
Herrn	Günter Weiß	30.03.1928
Frau	Hilde Jung	24.04.1928

80 Jahre

Frau	Alfred Pilz	12.07.1933
------	-------------	------------

75 Jahre

Frau	Elisabeth Kuhl	10.02.1938
Herrn	Alois Dambly	11.10.1938
Herrn	Günter Corvinus	16.11.1938
Herrn	Adolf Pretsch	18.11.1938

70 Jahre

Frau	Annemarie Lehrich	10.05.1943
Herrn	Hans-Dieter Kuhn	31.07.1943
Herrn	Hermann Faass	17.08.1943

60 Jahre

Frau	Gertrud Maier-Aulbach	20.02.1953
Herrn	Burkhard Gildner	22.02.1953
Frau	Maria Schlosser	17.03.1953
Frau	Monika Sticksel	01.07.1953
Herrn	Rudolf Steck	04.07.1953
Herrn	Haxhi Bajraktaray	22.08.1953

50 Jahre

Frau	Dilek Dogan	15.08.1963
Herrn	Ertan Guenel	24.03.1963
Frau	Gabi Laux	07.12.1963

SPRECHEN-HÖREN-LERNEN FÖRDERN

Landesverband Hessen e.V.

TERMINE 2014

- 17.02.2014 Tischgespräch Region Mittelhessen in der Anne-Frank-Schule in Linden ab 19.00 Uhr
Themen: Landesverband mit allen Schulen im Dialog
Förderschulen und inklusiver Unterricht
Probleme, Auswirkungen, regionale Besonderheiten
- 22.03.2014 Mitgliederversammlung ab 14.00 Uhr im Hotel Deutsches Haus in Butzbach unter dem Motto: Bildung gerecht gestalten
Vorstandswahlen
- 27.06.2014 Seminar Fit für Arbeit / für junge Leute Freizeit in Schwarzenborn (bei Bad Hersfeld) des Bundesverbandes LERNEN FÖRDERN
Kosten 50 € für Essen und Übernachtung
An- und Abreise per Bahn oder PKW sind selbst zu organisieren
- 29.06.2014 Es können Schulklassen und Jugendliche die nicht Mitglied sind teilnehmen
- 12.07.2014 Teilnahme mit einem Infostand des LV am Selbsthilfetag auf dem Seltersweg in Gießen
- 19.09.2014 **Landesverbandstag 2014**, Thema Lernen und Psyche
Gemeinsam von LERNEN FÖRDERN Bundesverband und Landesverband Hessen
Sprechen- Hören- Lernen Fördern, im Kloster Höchst (Odenwald)
Das Programm wird unter www.shlf.de veröffentlicht
Kosten 50 € für Essen und Übernachtung
- 21.09.2014 An und Abreise per Bahn oder PKW sind selbst zu organisieren
- 18.09.2014 Regionalgespräch aller Schularten in Homberg/ Efze, ab 19.00 Uhr
Veranstaltungsort und Thema wird unter www.shlf.de veröffentlicht
- 09.10.2014 Regionalgespräch aller Schulen in Lauterbach ab 19.00 Uhr
Veranstaltungsort und Thema wird unter www.shlf.de veröffentlicht

Änderungen vorbehalten

Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung

Die neue Inklusionsinitiative hat sich zum Ziel gesetzt, mehr Menschen mit Behinderung auszubilden und in ein Arbeitsverhältnis zu bringen.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, haben sich unterschiedliche Akteure zusammen geschlossen. Sie wollen erreichen, mehr Menschen mit einer Behinderung in eine Ausbildung zu bringen.

Die häufigsten Gründe, warum bisher zu wenig Menschen mit einer Behinderung in Unternehmen tätig sind, sind unter anderem Beratungsdefizite und mangelnde Information. Mit Sensibilisierung und Information will die Initiative dem entgegen wirken. Die Akteure und Träger der Initiative sehen die erhöhte Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen nicht nur unter sozialpolitischen Aspekten, sondern halten diese unter dem Aspekt der demographischen Entwicklung und vor allem beschäftigungspolitisch für notwendig.

Ziele der Initiative und Handlungsschwerpunkte

- Sensibilisierung und Information
- Verbesserung der Ausbildungssituation
- Verbesserung der Beschäftigungssituation
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit

Die Akteure dieser Initiative:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Bundesagentur für Arbeit
- Deutscher Landkreistag
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen
- Deutscher Behindertenrat
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen "

Eine Reihe von Informationen für Betriebe, eine gemeinsame bundesweite Kampagne der Spitzenverbände der Wirtschaft „INKLUSION GELINGT“, verbesserte Beratung schwerbehinderter Menschen und Betriebe (z.B. bezüglich der Arbeitsorganisation, der ergonomischen und psychosozialen Arbeitsbedingungen, der Prävention und des Betrieblichen Eingliederungsmanagements), Erarbeitung einer Handreichung für Unternehmen zu bestehenden Nachteilsausgleichen für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit Behinderung, DIHK, ZDH, BDA und der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen beteiligen sich gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW) an der Entwicklung eines Informationsflyers zur „Rehapädagogischen Zusatzqualifikation (ReZa)“ für Reha-Auszubildende, dienen der Information und Sensibilisierung.

Zur Verbesserung der **Ausbildungsmöglichkeiten** behinderter Jugendlicher, haben die Initiatoren ebenfalls konkrete Vorschläge gemacht.

Die vollständige Übersicht über die geplanten Vorhaben der Inklusionsinitiative entnehmen Sie bitte:

Quelle:

Dokumente:

-  [Inklusionsinitiative.pdf \(263 kB\)](#)

SPRECHEN-HÖREN-LERNEN FÖRDERN

Landesverband Hessen e.V.

§ 1 Name, Gliederung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 30. Juni 1970 in Frankfurt am Main gegründete Verein führt den Namen

SPRECHEN-HÖREN-LERNEN FÖRDERN
Landesverband Hessen e.V.

zur Förderung von Menschen mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderungen

2. Der Verband hat seinen Sitz in Linden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
Als Postanschrift gilt die Anschrift der Geschäftsstelle.
- 3.

Der Verband ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderungen und ihren Angehörigen sowie von Menschen die diesen Personenkreis unterstützen und fördern bzw. ihm nahe stehen, auf Landesebene. Er gliedert sich in Selbsthilfevereine auf Kreis- und Ortsebene.

4. Der Verband ist politisch sowie konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Verbands ist die Förderung und Unterstützung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen und Menschen mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderungen aller Altersstufen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Gründung von Selbsthilfevereinen auf Kreis- und Ortsebene, Aufbau und Begleitung von Selbsthilfegruppen,
 - b) Unterstützung, Begleitung und Beratung von Vereinen, Selbsthilfegruppen, Menschen mit Sprach-, Hör-, und Lernbehinderungen, ihren Eltern und weiteren Mitgliedern,
 - c) Informationen und Fortbildungen in allen Bereichen der Förderung der Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung, insbesondere zu Früherkennung, vorschulischen, schulischen, schulergänzenden, gesellschaftlichen, beruflichen, gesundheitlichen Fragestellungen und Unterstützung bei der Einrichtung der dazu notwendigen Fördermaßnahmen,
 - d) Interessenvertretung gegenüber Öffentlichkeit, Politik, öffentlicher Verwaltung und weiteren Institutionen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens.
2. Der Verband setzt sich mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber der genannten Personengruppe ein. Er gibt heraus und verbreitet zu diesem Zweck Informations- und Aufklärungsschriften und nutzt alle Möglichkeiten der öffentlichen Darstellung der Probleme und Unterstützungsmöglichkeiten.
 - a) Der Verband kann gemeinnützige Einrichtungen gründen und unterhalten, die der Förderung und / oder Betreuung von Menschen mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderungen oder von Lernbehinderung Bedrohten dienen.

b) Der Verband legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen / religiösen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielrichtung.

c) Der Verband ist Mitglied im LERNEN FÖRDERN - Bundesverband und kann Mitglied in anderen Verbänden ähnlicher Zielrichtung sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens.
5. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mittel des Verbandes

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Landesverband durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe der an den Landesverband abzuführenden Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes sind juristische und natürliche Personen.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Zu den juristischen Personen gehören die Vereine auf Kreis- und Ortsebene. Die Orts- und Kreisvereinigungen werden bei ihrer Gründung Mitglied des Landesverbandes, wenn sie dies schriftlich anzeigen und gleichzeitig mitteilen, wer Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Entsprechendes gilt für den Beitritt bereits bestehender Vereine und für juristische Personen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss.

Ein Austritt aus dem Landesverband ist nur zum Jahresende möglich und ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbands verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist von dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Landesverbandes nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt des Verbandes gewährleistet bleibt und gefördert wird.
5. Der Landesverband kann Fördermitglieder aufnehmen, die den Verband finanziell oder ideell unterstützen. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet keine ordentliche Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die weder dem Vorstand angehören, noch in einem Beschäftigungsverhältnis des Landesverbandes oder seiner Untergliederungen stehen dürfen,
 - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Auflösung des Landesverbandes
 - g) der Beschluss einer Beitragsordnung
 - h) der Beschluss der Wahlordnung unter Berücksichtigung von §7-8 der Satzung
 - i) die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand alle zwei Jahre einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für notwendig hält, das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Einladungsfrist mit Übersendung der Tagesordnung beträgt für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen 2 Wochen. Die Einladung kann per Mail erfolgen, sofern ein Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verband bestimmt hat.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Jedes juristische Mitglied hat 3 Stimmen, jedes natürliche Mitglied hat 1 Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.

5. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt einzeln. Gewählt sind die Kandidaten, die die absolute Mehrheit der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, gilt derjenige als gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.
6. Bei der Wahl der Beisitzer genügt die einfache Mehrheit, sie kann en bloc erfolgen.
7. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
8. Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Mehrheit, die Auflösung des Verbandes nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Art der Wahl und einer Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
10. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Versammlungsleitung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch einer anderen Person übertragen werden.
11. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Bei allgemeinem Schriftverkehr ist die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds ausreichend. Zum erweiterten Vorstand gehören weitere Beisitzer. Dem Vorstand sollen Menschen mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderungen oder Angehörige von Menschen mit Sprach-, Hör- und Lernbehinderungen angehören.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Die Arbeit des Vorstandes wird nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung geleitet.
3. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder auf der Vorstandssitzung, zu der der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einlädt. Die Einladung kann per Mail erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten sind. In Eilfällen kann die Beschlussfassung telefonisch, per Mail oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung werden Aufwandsentschädigungen, Übernachtungs-, Sitzungs- und Tagegelder geregelt.

7. Entstandene Auslagen können den Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Aufwandsentschädigungen, Übernachtungs-, Sitzungs- und Tagegelder sowie die Erstattung von Reisekosten und weiteren Auslagen werden in der Geschäftsordnung geregelt. Vorstandsmitgliedern, die auf eine Auszahlung dieser Beträge verzichten, kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Eine detaillierte Aufstellung mit entsprechender Verzichtserklärung ist vorzulegen.

§ 9 Arbeitskreise

1. Zur Prüfung wichtiger Fragen können Arbeitskreise eingerichtet werden.
2. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden durch den Vorstand berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte den Arbeitskreisvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand des Landesverbandes eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes Hessen an den LERNEN FÖRDERN- Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(LERNEN FÖRDERN- Bundesverband Vereinsregister Münster Nr. VR 1849, Finanzamt Stuttgart-Körperschaften Steuer Nr. 99059/04064 SG: IV / 42)

§12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft

Linden, den 23.8.2013

.....
Hans-Jürgen Jung

1. Vorsitzender

.....
Ursula Häuser

2. Vorsitzende